

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Soziale Arbeit mit älteren Menschen/Geragogik  
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Bek. d. MWK v. 6. 4. 1995 — 1071-243 12-10 —

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit mit älteren Menschen/Geragogik beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 24/1995 S. 734

Anlage

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Soziale Arbeit mit älteren Menschen/Geragogik  
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, daß sie oder er die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um berufliche Tätigkeitsfelder zu überblicken und sich dort selbständig problembezogen und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu orientieren. Sie oder er soll in der Lage sein, die gesellschaftlichen und individuellen Voraussetzungen und Folgen ihres oder seines Handelns zu erkennen.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialpädagogin (FH)“ oder „Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialpädagoge (FH)“. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung und

der berufspraktischen Tätigkeit acht Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein dreisemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt,
3. Praktika im Umfang von
  - a) acht Wochen im Grundstudium,
  - b) sechs Monaten im Hauptstudium, sowie
4. eine berufspraktische Tätigkeit von zwölf Monaten.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studentin oder der Student die Diplomvorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung innerhalb von sechs Semestern, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentinnen und Studenten (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 144 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), wobei auf das Grundstudium 72 und auf das Hauptstudium 72 SWS entfallen. Dabei ist gewährleistet, daß der Studentin oder dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt und die Möglichkeit besteht, Schwerpunkte ihres oder seines Studiums nach eigener Wahl zu bestimmen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Studentinnen und Studenten können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Der Prüfungsausschuß setzt die Prüfungstermine für die Ablegung der Diplomprüfung so fest, daß die Frist nach Absatz 3 eingehalten werden kann. Eine nicht bestandene Diplomvorprüfung und Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie vor dem Ablauf der Prüfungsfrist noch Absatz 3, aber noch innerhalb der Regelstudienzeit, abgelegt wurden (Freiversuch). Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach den Sätzen 3 und 4 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Studienzeiten im Ausland bleiben unberücksichtigt, sofern ein ordnungsgemäßes Studium im Ausland nachgewiesen ist. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Für die Wiederholungsfrist gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß des Fachbereichs Sozialwesen zuständig. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und zwei Studentinnen oder Studenten, die durch die jeweiligen Gruppenvertreter vom Fachbereichsrat gewählt werden. Die oder der Vorsitzende wird durch den Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende muß Professorin oder Professor und die oder der stellvertretende Vorsitzende hauptberuflich Lehrende oder hauptberuflich Lehrender sein. Die studentischen Mitglieder haben bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Funktion.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und des NHG eingehalten werden. Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungstermine und Prüfungsfristen fest. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende

Vorsitzende und eine weitere Lehrende oder ein weiterer Lehrender anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studentinnen und Studenten können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferinnen oder Prüfer, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

## § 6

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß.

## § 7

### Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten und dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen hestehen zu lassen.

(2) Soweit der zweite und dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
2. die nach den Anlagen 2 und 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist und
3. die Praktika nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
  2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
  3. ggf. Vorschläge für Prüferinnen und Prüfer.
- Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und daß zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

### § 8

#### Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des zweiten und dritten Teils abgelegt werden:

1. mündliche Prüfung (Absatz 3).
2. Klausur (Absatz 4),
3. Referat (Absatz 5),
4. Hausarbeit (Absatz 6),
5. andere (Absatz 7).

(2) Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände, die Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen oder Prüfern zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Stunden.

(4) Die Lernbereichsprüfung in Referatsform erfolgt im fünften oder sechsten Semester und umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Präsentation der wesentlichen Ergebnisse im mündlichen Vortrag,
3. eine sich an den Vortrag anschließende Diskussion mit zwei Prüferinnen oder Prüfern.

Die Benotung dieser Prüfungsleistung erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung, des Vortrages und der Diskussion durch zwei Prüferinnen oder Prüfer. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Form des Referates beträgt sechs Wochen. Die Zeit für den Vortrag und die anschließende Diskussion beträgt 30 Minuten.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(6) Die Erbringung von Prüfungsleistungen anderer Art ist zulässig, wenn dies in Hinsicht auf den Zweck der Prüfung sachgerecht ist und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 3 bis 6 besteht. Voraussetzung ist, daß der Fachbereichsrat auf Antrag der Prüferinnen oder Prüfer und nach Anhörung des Prüfungsausschusses dieses beschließt und dabei die Modalitäten festlegt. Sollten Prüfungsleistungen

anderer Art länger als drei Semester erbracht werden können, setzt dies die Änderung der Prüfungsordnung voraus.

(7) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuß die Aufgabe fest. Der Studentin oder dem Studenten kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(8) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß kann diese Aufgabe den Prüferinnen oder Prüfern übertragen; in diesem Fall teilen die Prüferinnen oder Prüfer dem Prüfungsausschuß diese Termine rechtzeitig mit. Der Prüfungsausschuß informiert die Studentinnen und Studenten rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

(9) Macht die Studentin oder der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 9

#### Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 3 und 5) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentin oder den Studenten. Auf Antrag einer Studentin oder eines Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

### § 10

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Studentin oder der Student kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, daß die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend: In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorranges der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabe-

termin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens vier Wochen hinausgeschoben werden.

### § 11

#### Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Sie errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Endnoten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5		gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5		befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0		ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0		nicht ausreichend.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist. Besteht die Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 12

#### Wiederholung von Prüfungen

(1) Die mündliche Vordiplomprüfung, jede Lernbereichsprüfung, die Fachprüfung, die Diplomarbeit und die mündliche Abschlußprüfung können, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen; im übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüferinnen oder Prüfern jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlos-

sen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Die Studentin oder der Student wird vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird die Studentin oder der Student darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

### § 13

#### Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 3 und 6). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

### § 14

#### Zusatzprüfungen

(1) Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als den im zweiten und dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 15

#### Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 20 und 23 kann zur Diplomvorprüfung, Diplomprüfung und zu der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, daß sie oder er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende, anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und

3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist bei der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuß bestellt hierfür zwei Prüferinnen oder Prüfer nach § 5 Abs. 1. Dabei findet § 8 Abs. 3 entsprechend Anwendung. Die beiden Prüferinnen oder Prüfer stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgesprächs das Recht, ihren oder seinen Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnitts oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den für den Studiengang eingeschriebenen Studentinnen und Studenten abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 21, 26 und 27 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, daß bestimmte Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen als beantragt wurde.

#### § 16

##### Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 17

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 18

##### Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studentinnen und Studenten zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

#### § 19

##### Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer richtet. Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der Studentin oder dem Studenten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Studentin oder der Student im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüferinnen oder Prüfer erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

## Zweiter Teil

### Diplomvorprüfung

#### § 20

##### Art und Umfang

(1) Die mündliche Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des dritten Semesters abgelegt und hat eine Dauer von 30 Minuten je Studentin oder Student und findet als Einzel- oder Gruppenprüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern aus unterschiedlichen Lernbereichen statt.

(2) Das Prüfungsthema muß entsprechend dem Zweck der Prüfung lernbereichsübergreifend gestaltet werden. Ausgehend von einer besonderen Problemstellung in einem Arbeitsfeld oder einer Zielgruppe der geragogischen Arbeit, soll die Studentin oder der Student grundlegende Kenntnisse über die gesellschaftlichen Voraussetzungen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Zielgruppe sowie über mögliche Handlungsstrategien nachweisen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Besitzerin oder dem Besitzer zu unterschreiben.

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomvorprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

#### § 21

##### Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren erfolgt gemäß § 7 Abs. 1.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.

## Dritter Teil

### Diplomprüfung

#### § 22

##### Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus:

1. den vier Lernbereichsprüfungen (Fachprüfungen),
2. der Fachprüfung Recht und Verwaltung,

3. der Diplomarbeit und
4. der mündlichen Abschlußprüfung nach Maßgabe der Anlage 5.

#### § 23

##### Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung.

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 22 ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist zu stellen.

(4) Über die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Diplomprüfung entscheidet für jede Prüfungsleistung der Prüfungsausschuß. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
2. die Antragsunterlagen unvollständig sind.

Wird die Zulassung abgelehnt, gilt die Meldung als nicht erfolgt. Ein schriftlicher Bescheid ergeht nur, wenn die Zulassung zu versagen ist.

#### § 24

##### Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die in Anlage 4 genannten Prüfungsvorleistungen erbracht hat, mindestens jedoch die in den Nrn. 1 bis 3 genannten Leistungen,
3. die Prüfungsleistungen nach § 22 Nrn. 3 und 4 erbracht hat.
4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Sozialwesen, studiert hat.

(2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß setzt die Zulassungstermine fest. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese nicht regelmäßig nach dem Zulassungsantrag zu erbringen sind,
2. ein Vorschlag für die Erstprüferin oder den Erstprüfer,
3. eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuß kann eine Studentin oder einen Studenten auf deren Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Dieses setzt voraus, daß eine Nachholung dieser Leistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

#### § 25

##### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe dieses Fachbereichs

festgelegt werden. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muß die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein.

(4) Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer nach Anhörung festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüferin oder Erstprüfer), und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von einem Monat verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüferinnen oder Prüfer nach § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

§ 26

Mündliche Abschlußprüfung

(1) Die mündliche Abschlußprüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer stützt sich auf den gebildeten Projektschwerpunkt oder das Vertiefungsgebiet. Die Studentin oder der Student hat nachzuweisen, daß sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu beantworten.

(2) Die Studentin oder der Student ist für die mündliche Abschlußprüfung zugelassen, sobald sämtliche Voraussetzungen von § 24 Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Die mündliche Abschlußprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt.

(4) Die Note der mündlichen Abschlußprüfung wird aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festzusetzenden Einzelnote gebildet. § 11 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 27

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 28

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 22 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 5 gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 22. § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fachbereich Sozialwesen

Diplomurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Sozialwesen, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....  
geb. am ..... in .....  
den Hochschulgrad

Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge\*)  
Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin\*)  
(abgekürzt: Dipl.-Sozialarb./Sozialpäd.),

nachdem sie/er\*) die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit mit älteren Menschen/Geragogik am ..... bestanden hat.

(Siegel) Braunschweig, den .....

.....  
Dekanin//Dekan\*)

.....  
Vorsitzende/Vorsitzender  
des Prüfungsausschusses\*)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Prüfungsvorleistungen für das Vordiplom

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Orientierungseinheit (3 SWS).
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den berufsorientierenden Seminaren (Vor- und Nachbereitung) des Blockpraktikums I einschließlich des Praktikumsberichts (6 SWS).
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am achtwöchigen Blockpraktikum I (Praxisbescheinigung).
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Vorbereitungsseminar auf das sechsmonatige Vollzeitpraktikum (4 SWS).
5. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme (acht benotete Leistungsnachweise) an je zwei unterschiedlichen Lehrveranstaltungen (bei verschiedenen Dozenten) aus jedem der Lernbereiche:
  - a) Gesellschaftliche Bedingungen sozialer Probleme im Alter (6 SWS)
  - b) Institutionen und Organisationen sozialer Arbeit mit älteren Menschen (10 SWS)
  - c) Klienten und Zielgruppen sozialer Arbeit mit älteren Menschen (6 SWS)
  - d) Handlungsstrategien (methodische Verfahren), Handlungskompetenz und Handlungslegitimation sozialer Arbeit mit älteren Menschen (10 SWS).
6. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme (vier benotete Leistungsscheine) in folgenden drei Bereichen:
  - a) ein Schein im Pflichtfach Recht und Verwaltung (12 SWS)
  - b) ein Schein im Pflichtfach Medienpädagogik (6 SWS)
  - c) zwei Scheine in den Wahlpflichtfächern (9 SWS)  
Soziologie, politische Wissenschaft, Philosophie, Sozialethik, Methoden empirischer Sozialforschung oder  
Psychologie, Pädagogik, Sozialmedizin  
oder  
EDV in der Sozialarbeit.

Handlungsstrategien (methodische  
Verfahren), Handlungskompetenz und  
Handlungslegitimation sozialer Arbeit  
mit älteren Menschen .....  
Diplomarbeit über das Thema .....  
Mündliche Abschlußprüfung .....

(Siegel) Braunschweig, den .....

.....  
**Vorsitzende/Vorsitzender  
des Prüfungsausschusses\*)**

\*) Nichtzutreffendes streichen.  
\*\*) Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.